Karnevalverein 1902 Oberhöchstadt e.V.

Zugordnung Stand 21.01.2023



Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer am Oberhöchstädter Fastnachtsumzug. Mit der Anmeldung wird die Zugordnung durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten als verbindlich anerkannt.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung des Umzuges obliegen dem Veranstalter und dem Ausrichter. In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Feuerwehr und Zugordner eingebunden. Den Anordnungen der Zugleitung sind Folge zu leisten!

Gestaltung

Umfassende fastnachtliche Dekoration ist erforderlich. Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden. Werbung, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, wird vom Veranstalter und Ausrichter geduldet. Alle Fahrzeuge, Anhänger, Traktoren und sonstige Gefährte müssen von Schmutz gereinigt sein. Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden.

Nicht angemeldete Beschallungsanlagen dürfen nicht in Betrieb genommen werden!

Sicherheit

Alle Fahrzeuge, die beim Oberhöchstädter Fastnachtsumzug mitfahren und eine reguläre Zulassung haben, benötigen eine gültige TÜV/HU (Hauptuntersuchung). Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein. Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Alle Fahrzeuge, die für den Fastnachtsumzug auf oder umgebaut wurden und zur Personenbeförderung oder als Motivwagen dienen, benötigen eine Brauchtumsabnahme. Bezüglich der Durchführung und des Umfangs der Brauchtumsabnahme verweisen wir auf den TÜV Hessen: https://www.tuev-hessen.de/25/dienstleistung/pruefung-von-brauchtumswagen/ Als Hilfestellung fügen wir das "Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen" bei.

Sollte ein Stromaggregat verbaut sein, so ist dieses so zu montieren, dass eine ausreichende Be- und Entlüftung erfolgen kann. Hier ist ein zugelassener **Feuerlöscher PG6 zwingend mitzuführen**.

Jedes Fahrzeug ist mit ausreichend Begleitpersonen (Wagenengel) je Seite, Achse bzw. Zugvorrichtung durch mindestens eine Person abzusichern (Bei kleineren Zugfahrzeugen reichen je Seite 1 Person z.B. PKWs gesamt 2 Wagenengel). Alle Wagenengel haben zur besseren Erkennung Warnwesten zu tragen; Mindestalter der Wagenengel 16 Jahre.

Die Einhaltung der Vorgabe wird vor Beginn überprüft. Sollte eines der Kriterien nicht eingehalten werden, wird der entsprechende Wagen aus dem Festumzug entfernt.

Aufbauten sind so stabil zu gestalten, dass Zuschauer, Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Der Zugteilnehmer trägt hierfür die alleinige Haftung im Schadensfall.

Alle Fahrzeugführer und Begleitpersonen haben alkoholfrei zu bleiben. Zuwiderhandlungen ziehen strafrechtliche Folgen nach sich.

Karnevalverein 1902 Oberhöchstadt e.V.

Zugordnung

Stand 21.01.2023



Offenes Feuer ist nicht gestattet!

Die Beförderung von Personen auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt und außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen.

Versicherungen, Abgaben, Rechte

Der Ausrichter hat eine Haftpflichtversicherung, die die Durchführung des Umzuges beinhaltet, abgeschlossen.

Eine Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr, es besteht seitens des Veranstalters und Ausrichters keine Unfallversicherung für die Teilnehmer am Fastnachtsumzug. Alle Zugteilnehmer müssen selbst für einen umfassenden Versicherungsschutz sorgen!

Der Ausrichter meldet die Veranstaltungen gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an. Die hier anfallenden Gebühren werden übernommen. Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Aus Umweltschutzgründen und zur Sicherheit aller beteiligten Personen darf folgendes Wurfmaterial nicht genutzt werden: EDV-Schnipsel, sonstige Papierabfälle, Styropor, Flaschen und schwere Gegenstände! Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährlicher Wurftechniken auszubringen!

Bei Schwarzpulverschusswaffen ist zwingend eine Kopie der Genehmigung mitzuführen.

Ablauf

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zuleitung bzw. am Ort vorhandener Ordnungskräften jeglicher Art. Das Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt!

Abfall und Müll darf während des Umzuges nicht vom Fahrzeug geworfen werden!

Sonstiges

Während der Aufstellphase sind Toiletten im Aufstellungsbereich im Haus Altkönig vorhanden, während des Zuges im Bereich Dalles Haus, Kirche sowie in der Straße Am Weidengarten.

Diese Zugordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Zugordnung ist wesentlicher Bestandteil der Zuganmeldung. Der Unterzeichner der Anmeldung sichert zu, seine Teilnehmer zu informieren und für die Einhaltung Sorge zu tragen!

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 - 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
- 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
- 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehr-übungen,
- für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
- auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes "Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

<u>Inhalt</u>

- 1. Zulassungsvoraussetzungen
- 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
- 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
- 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
- Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
- 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammen-stellung
- 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2. Versicherungen
- 3.3. Zugzusammenstellung
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
- 4.1. Mindestalter
- 4.2. Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nichtbeeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeug-teilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unter-liegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abgedeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- dass zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen auseichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein.
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50 Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.